



Beschluss

Az. BK6-18-058

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Änderungsantrags zum allgemeinen Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge gemäß Art. 15 Abs. 2 VO (EG) 714/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1228/2003,

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 13.07.2018 beschlossen:

1. Der angehängte Antrag der Antragstellerin für die Änderung des allgemeinen Modells für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge in der Fassung vom 12.03.2018 wird genehmigt.

2. Das geänderte allgemeine Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge ist beginnend mit der Berechnung der ab dem 01.10.2018 geltenden Gesamtübertragungskapazität und Sicherheitsmarge anzuwenden.
3. Die Beschreibung des allgemeinen Modells für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge ist auf Basis des Änderungsantrags vom 12.03.2018 anzupassen und in aktualisierter Form auf der Internetseite der Antragstellerin zu veröffentlichen.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes, welches elektrisch an fünf Länder (Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Schweiz und Österreich) grenzt. Die Grenzkuppelleitungen in die Niederlande, nach Frankreich und in die Schweiz werden aktuell im Rahmen von Kapazitätsauktionen bewirtschaftet. Die auf einer Grenzkuppelleitung technisch zur Verfügung stehende Kapazität wird durch Kapazitätsberechnungsverfahren ermittelt und im Rahmen von Auktionsverfahren an die Marktteilnehmer vergeben.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Änderungsantrags zum allgemeinen Modell der Antragstellerin für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge (im Weiteren „Änderungsantrag“) gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) 714/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1228/2003 (im Weiteren „StromhandelsVO“). Der Änderungsantrag der Antragstellerin bezieht sich auf das von der Beschlusskammer genehmigte und auf der Internetseite der Antragstellerin unter dem Titel „Berechnung von regelblocküberschreitenden Übertragungskapazitäten zu internationalen Partnernetzen“ mit Datumsangabe 20.05.2015 veröffentlichte Kapazitätsberechnungsmodell¹ (im Weiteren „Kapazitätsmodell“).

¹Die Erstgenehmigung des allgemeinen Modells für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge an den engpassbehafteten Außengrenzen der Antragstellerin zu Frankreich, zur Schweiz und zu den Niederlanden erfolgte am 24.08.2009 unter dem Az. BK6-09-016.

Das Kapazitätsmodell beinhaltet die Anwendung der sogenannten NTC-Methodik² jeweils für die Ermittlung von Jahres-, Monats- und Tages-Kapazitätswerten, die anschließend in entsprechenden Kapazitätsauktionen vergeben werden. Die Kapazitätsberechnung gemäß NTC-Methodik erfolgt grundsätzlich bilateral zwischen benachbarten Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB). Jeweils der niedrigere von den beiden benachbarten ÜNB berechnete NTC-Wert wird als maximaler Kapazitätswert für die betreffende Grenze angenommen. Der NTC-Wert stellt die maximale Kapazität dar, die unter Berücksichtigung von Unsicherheiten des künftigen Netzzustandes über die Verbindungsleitungen zweier Systeme transportiert werden kann, ohne dass dadurch kritische Zustände (d.h. Gefährdung der Systemsicherheit, z.B. der (n-1)-Sicherheit) in einem der beiden betrachteten Netze entstehen.

Anlass für den Änderungsantrag zum Kapazitätsmodell ist die zum 01.10.2018 geplante Auftrennung der bislang gemeinsamen Gebotszone Deutschland/Luxemburg/Österreich (DE/LU/AT) in die zwei Gebotszonen DE/LU und AT sowie die Engpasseinführung zwischen diesen beiden Gebotszonen mit einhergehender Engpassbewirtschaftung. Am 01.12.2017 deklarierten die deutschen ÜNB Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH gemeinsam die Engpasseinführung an der Grenze DE/LU – AT gemäß § 15 Abs. 4 StromNZV und veröffentlichten die Deklaration im Internet³. Die Engpässe sollen demnach ab dem 01.10.2018 an den Kuppelstellen zwischen den Regelzonen der o.g. deutschen ÜNB einerseits und den österreichischen ÜNB Austrian Power Grid AG (APG) und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (VÜN) andererseits bewirtschaftet werden. Hierfür muss sichergestellt werden, dass dem Strommarkt Handelskapazität für den grenzüberschreitenden Handel zur Verfügung gestellt wird.

Der Änderungsantrag ergänzt das Kapazitätsmodell vom 20.05.2015 um entsprechende Regelungen zur Kapazitätsberechnung für die neu hinzukommende Gebotszonengrenze DE/LU – AT. Die Ergänzung betrifft zum einen die Auflistung der Grenzkuppelleitungen an der engpassbehafteten Gebotszonengrenze zwischen dem österreichischen ÜNB VÜN und der Antragstellerin mit Nennung der Spannungsebene und der relevanten Station (Ergänzung einer weiteren Tabelle hinter Tabelle 1 des Kapazitätsmodells). In einem weiteren neuen Abschnitt (Ergänzung hinter Tabelle 2 des Kapazitätsmodells) wird für die Grenzkuppelstelle DE/LU – AT eine Beschreibung der Kapazitätsberechnung hinzugefügt. Für die langfristigen Kapazitäten (jährlich und monatlich) erfolgt die Berechnung auf Grundlage der im aktuell genehmigten Kapazitätsmodell beschriebenen Standards, d.h. auf bewährter NTC-Basis.

² NTC: Net-Transfer-Capacity; die Methodik wurde ursprünglich von ETSO (Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber) – jetzt ENTSO-E – im Jahr 2001 im Dokument „Procedures for Cross-Border Transmission Capacity Assessments“ ausführlich beschrieben (https://docstore.entsoe.eu/publications/market-reports/Documents/entsoe_proceduresCapacityAssessments.pdf)

³ U.a.: https://www.tennet.eu/fileadmin/user_upload/Company/News/German/Market/2017-11-28_Engpassdeklaration_f%C3%BCr_die_Grenze_Deutschland_final.pdf

Es wird zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, dass ein Mindestwert für die grenzüberschreitende Kapazität extern vorgegeben und in der Kapazitätsvergabe angesetzt wird. Die Berechnung der kurzfristigen Kapazitäten (vor- und untertägig) soll im Rahmen der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung in der CWE-Region erfolgen. Im Übrigen bleibt das Kapazitätsmodell der Antragstellerin unberührt.

Mit E-Mail vom 23.02.2018 hat die Antragstellerin bei der Beschlusskammer den Änderungsantrag zum Kapazitätsmodell zur Genehmigung eingereicht. Auf Nachforderung der Beschlusskammer schickte die Antragstellerin mit E-Mail vom 12.03.2018 eine um redaktionelle Änderungen angepasste Version des Änderungsantrags. Der Änderungsantrag wurde am 14.03.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 11.04.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum Änderungsantrag erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten Änderungsantrag Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin für die Änderung des allgemeinen Modells für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge gemäß Art. 15 Abs. 2 StromhandelsVO wird genehmigt.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Änderungsantrag ist zulässig. Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der europäischen ÜNB und damit auch für den Umgang mit Kapazitätsengpässen an den Grenzkuppelleitungen ist die StromhandelsVO. Gemäß Art. 15 Abs. 2 StromhandelsVO sind die ÜNB verpflichtet, ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht, zu veröffentlichen. Dieses Modell ist von der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde zu genehmigen. Die Bundesnetzagentur ist für die Genehmigung nach Art. 15 Abs. 2 VO (EG) 714/2009 gemäß § 56 EnWG zuständig. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

Dem steht nicht entgegen, dass seit ihrem Inkrafttreten auch die Verordnungen (EU) 2015/1222 (CACM-VO⁴) und (EU) 2016/1719 (FCA-VO⁵), die auf Basis der StromhandelsVO von der Europäischen Kommission erlassen worden sind, regional koordinierte Methoden für die Berechnung von kurz- und langfristigen Kapazitäten vorsehen. Gemäß der ACER⁶-Entscheidung 06-2016 vom 17.11.2016 zu den Kapazitätsberechnungsregionen (Capacity Calculation Regions – CCRs) ist die ab dem 01.10.2018 zu bewirtschaftende Gebotszonengrenze DE/LU – AT Bestandteil der sogenannten CCR CORE⁷. Gemäß CACM- und FCA-VO müssen die Kapazitätsberechnungsmethoden auf regionaler Ebene von den ÜNB der CCR CORE erarbeitet, den Regulierungsbehörden der CCR CORE vorgelegt und von diesen genehmigt werden. Hierfür geben die CACM- und FCA-VO Antrags-, Entscheidungs- und Umsetzungsfristen vor.

Entsprechende Anträge für die vor- und untertägige Kapazitätsberechnung gemäß CACM-VO von den ÜNB der CCR CORE liegen der Bundesnetzagentur vor und befinden sich aufgrund eines Änderungsverlangens der CORE Regulierungsbehörden im Änderungsverfahren⁸. Mit einer etwaigen Genehmigung der Anträge ist dem CACM-Prozess zufolge frühestens Anfang August 2018 zu rechnen. Erst sechs Monate nach der Genehmigung der vor- und untertägigen Kapazitätsberechnung in der CCR CORE haben die CORE-ÜNB den betreffenden Regulierungsbehörden auch eine Berechnungsmethode für die monatlichen und jährlichen Kapazitäten nach der FCA-VO zur Genehmigung vorzulegen (frühestens Februar 2019), welche wiederum innerhalb von sechs Monaten zu genehmigen ist (frühestens August 2019). Zusätzlich ist den ÜNB noch eine angemessene Implementierungszeit für die FCA-Methode einzuräumen. Für die Einführung und Bewirtschaftung der Gebotszonengrenze DE/LU – AT ab dem 01.10.2018 ist der Prozess nach FCA-VO daher zeitlich zu spät angesiedelt.

Für den Übergangszeitraum bis zur Implementierung einer FCA-konformen Kapazitätsberechnungsmethode an der Grenze DE/LU – AT ist es deshalb geboten, eine Genehmigung auf Basis der StromhandelsVO zu erteilen.

⁴ CACM: Capacity Allocation and Congestion Management – VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

⁵ FCA: Forward Capacity Allocation - VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

⁶ ACER: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

⁷ Die CCR CORE besteht aus den Gebotszonen der Staaten Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Rumänien und Ungarn.

⁸ Die Regulierungsbehörden der CCR CORE haben gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO innerhalb der Entscheidungsfrist von 6 Monaten nach Antragseingang eine Änderung der eingereichten Kapazitätsberechnungsmethoden im Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich verlangt. Die ÜNB der CCR CORE haben am 05.06.2018 einen geänderten Antrag vorgelegt, der nun innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden ist.

2. Begründetheit des Antrags

Der Änderungsantrag ist auch begründet. Er erfüllt die Vorgaben und Ziele der StromhandelsVO.

Die ÜNB haben die Einführung des Engpasses an der Grenze DE/LU- AT ordnungsgemäß deklariert. Sie haben auf ihren Internetseiten und per gemeinsamer Pressemitteilung die Engpasseinführung an der Grenze DE/LU – AT am 01.12.2017 öffentlich bekannt gegeben und auch die Bilanzkreisverantwortlichen über die Engpasseinführung informiert. Die Vorgaben des § 15 Abs. 4 StromNZV sind erfüllt.

Die aktuell genehmigte NTC-Kapazitätsberechnungsmethode im Langfristbereich wird durch den Änderungsantrag der Antragstellerin für die neue Gebotszonengrenze DE/LU – AT fortgeschrieben. Die übrigen Inhalte des Kapazitätsmodells der Antragstellerin bleiben unberührt. Die Regelungen stehen auch weiterhin mit den im Rahmen der Erstgenehmigung im Jahr 2009 dargelegten, aus der StromhandelsVO abgeleiteten Anforderungen und Zielen einer europarechtskonformen Kapazitätsberechnung im Einklang. Insbesondere wird durch die Berechnung der Kapazitäten mittels etablierter NTC-Methode ein sicherer und zuverlässiger Netzbetrieb durch die Einhaltung von Sicherheitsstandards und Regeln gewährleistet.

Die NTC-Methode ist die aktuell genehmigte und jahrelang bewährte Kapazitätsberechnungsmethode im Langfristbereich an den deutschen Außengrenzen. Als grundlegende Randbedingung für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Übertragungsnetze wird hier unverändert das (n-1)-Kriterium angewandt. Das (n-1)-Kriterium besagt, dass auch bei Ausfall eines Netzbetriebsmittels die Auslastungsgrenzen der verbleibenden Betriebsmittel nicht überschritten werden dürfen. Die Grenze der Übertragungsfähigkeit des Übertragungsnetzverbundsystems ist dann erreicht, wenn das (n-1)-Kriterium gerade noch eingehalten werden kann. In diesem Zustand wird über die Grenzkuppelleitungen in der betrachteten Richtung insgesamt Strom in Höhe des TTC (Total Transfer Capacity)-Wertes (d.h. die maximal zulässige Gesamtaustauschleistung) transportiert. Der TTC-Wert sieht noch keine Leistungsreserven des Netzes vor, weshalb von diesem Wert noch eine Sicherheitsmarge TRM⁹ (Transfer Reliability Margin) abgezogen wird. Hieraus resultiert dann der NTC-Wert¹⁰. Die NTC-basierte Kapazitätsberechnung erfüllt zusammenfassend einerseits das Erfordernis, die erwarteten physikalischen Flüsse an der Grenze DE/LU – AT mit den Netzsicherheitsstandards in Einklang bringen zu können und Handelsflüsse auf die (n-1)-sicheren Transportmöglichkeiten zu begrenzen.

⁹ Die TRM ist eine Sicherheitsmarge, welche Effekte wie Primärregelenergieaustausch bei Kraftwerksausfällen, ungewollte physikalische Lastflüsse, Sicherheitsreserven zwischen ÜNB sowie Ungenauigkeiten in Daten und Messungen abdeckt.

¹⁰ $NTC = TTC - TRM$

Andererseits kann durch die im geänderten Kapazitätsmodell vorgesehene Möglichkeit, einen Mindest-NTC-Wert anzunehmen, ein gesicherter und langjährig aufgebauten Marktbeziehungen entsprechender Mindestaustausch zwischen den gemeinsam gewachsenen deutschen und österreichischen Verbundsystemen über die Grenze DE/LU – AT gewährleistet werden.

Laut Art. 10 FCA-VO ist für die langfristige Kapazitätsberechnung bis zum Frühjahr 2019 eine regional koordinierte NTC-Methode oder eine lastflussbasierte Methode zur Genehmigung vorzulegen. Der aktuelle Entwicklungsstand dieser Methode liefert laut Ausführung der Antragstellerin aber zur Zeit noch keine neuen Erkenntnisse für die Berechnung von Langfristkapazitäten in der CCR CORE und damit auch für die Grenze DE/LU – AT, die zu Beginn der Kapazitätsbewirtschaftung an der Grenze DE/LU – AT miteinbezogen werden könnten.

Der Bundesnetzagentur sind im Rahmen der Konsultation des Änderungsantrags keine Stellungnahmen von Marktteilnehmern zugegangen. Darüber hinaus sind der Behörde auch keine Umstände bekannt, die Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Änderungsantrags begründen würden.

Aus diesen Gründen hält die Beschlusskammer die Ausweitung des NTC-Modells gemäß StromhandelsVO auf die Grenze DE/LU – AT für geboten.

3. Inkrafttreten (Tenorziffer 2)

Tenorziffer 2 stellt sicher, dass mit Beginn der Engpassbewirtschaftung am 01.10.2018 sowohl die Gesamtübertragungskapazität als auch die Sicherheitsmarge an der Grenze DE/LU – AT festgestellt werden können.

4. Veröffentlichung des Modells (Tenorziffer 3)

Der Antragstellerin wird entsprechend Art. 15 Abs. 2 S. 2 der Verordnung (EG) 714/2009 aufgegeben, das allgemeine Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge zu veröffentlichen. Umfang und Detaillierungsgrad der zu veröffentlichenden Modellbeschreibung müssen dabei dem aktuell veröffentlichten Kapazitätsmodell („Berechnung von regelblocküberschreitenden Übertragungskapazitäten zu internationalen Partnernetzen“) mit Datumsangabe 20.05.2015 unter Berücksichtigung der im Änderungsantrag vom 12.03.2018 dokumentierten Änderungen entsprechen. Die Veröffentlichung hat entsprechend den Veröffentlichungspflichten des § 17 StromNZV über die Internetseite der Antragstellerin zu erfolgen.

5. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 4)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Entscheidung vor, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können.

Insbesondere angesichts der sich abzeichnenden Genehmigung einer koordinierten langfristigen Kapazitätsberechnungsmethode nach Art. 10 FCA-VO in der CCR CORE erfolgt die Genehmigung der beantragten Änderungen der Antragstellerin auf Widerruf. Auch für den Fall, dass nach Veröffentlichung des geänderten Kapazitätsmodells Beschwerden oder Einwände Dritter an die Bundesnetzagentur herangetragen werden, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf der Genehmigung vor.

6. Kosten (Tenorziffer 5)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Änderungsantrag zum Modell der Amprion GmbH zur Ermittlung der Gesamtübertragungskapazität

1. Einleitung

Der zum 01.10.2018 geplante Gebotszonensplit zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich mit einhergehenden Engpassbewirtschaftung erfordert die Ergänzung des Modells der Amprion GmbH zur Ermittlung der Gesamtübertragungskapazität auf Basis EU-VO 714/2009 Art. 15 (2). Der nachfolgende Änderungsantrag bezieht sich auf das am 11.5.2015 beantragte, unter „Stand 20.05.2015“ veröffentlichte, und mit Schreiben vom 23.7.2015 genehmigte Modell.

2. Ergänzung der internationalen Kuppelleitungen

Hinter Tabelle 1 wird folgende Tabelle ergänzt:

Internationale Kuppelleitungen				
Spannungsebene	ÜNB	Station	Nachbar-ÜNB	Station
220	Amprion	Tiengen/ Hoheneck/ Bürs	AT VÜN	Werben
220	Amprion	Dellmensingen/Bürs	AT VÜN	Werben

Tabelle 1a: Ergänzung Internationale Kuppelleitungen der Amprion GmbH

3. Ergänzung „Engpassmanagement an der Gebotszonengrenze DE/AT“

Die nachfolgenden Ausführungen werden nach dem Abschnitt „Bestimmung der Höhe und Partitionierung der C-Funktion“ nach Tabelle 2 in einem neu eingefügten Abschnitt aufgenommen:

Engpassmanagement an der Gebotszonengrenze DE/AT

Mit Trennung der deutsch-luxemburgisch-österreichischen Gebotszone in eine deutsch-luxemburgische und eine österreichische Gebotszone wird ein Engpassmanagement an der deutsch-österreichischen Grenze eingeführt. Die grenzüberschreitenden Kapazitäten zwischen Deutschland und Österreich werden wie folgt bestimmt.

Jahreskapazität / Monatskapazität

An der deutsch-österreichischen Gebotszonengrenze erfolgt die Berechnung der Kapazitäten im lang- und mittelfristigen Zeitbereich entsprechend der beschriebenen ENTSO-E Methoden (Berechnung der NTC-Übertragungswerte nach ENTSO-E).

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Mindestwert für die grenzüberschreitende Kapazität extern vorgegeben und in der Kapazitätsvergabe angesetzt wird.

Tageskapazität

Die Kapazitätsberechnung und Bewirtschaftung der deutsch-österreichischen Gebotszonengrenze erfolgt als Teil der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung der CWE-Region. Die Kapazitätsberechnung erfolgt gemäß der im Genehmigungsantrag zur lastflussbasierten Kapazitätsberechnung (FBKB) in der CWE-Region gemäß Art. 15 Abs. 2 EU-VO 714/2009 beschriebenen Methodik.